## Benutzungsordnung der Computerlabore der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Hochschule Wismar – University of Applied Science Technology, Business and Design

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung ergänzt die vom akademischen Senat beschlossene Benutzungsordnung des IT-Service- und Medienzentrums der Hochschule Wismar (ITSMZ)
- (2) Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst alle Computerlabore, den Videokonferenzraum und alle Projekträume mit technischer Ausstattung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (FWW) in den Häusern 19, 20 und 23. Diese sind im Finzelnen:

## Computerlabore:

Haus 19 Räume 315 und 319

Haus 20 Raum 319 Haus 23 Raum 210

#### Videokonferenzraum

Haus 19 Raum 309

Haus 20 Räume 315/316

### Projekträume:

Haus 19 Räume 304 und 313

(3) Die Öffnungszeiten der Labore sind:

Montag bis Donnerstag 7:30 – 19:00 Uhr Freitag 7:30 – 17:30 Uhr

In der **lehrveranstaltungsfreien Zeit** (Semesterferien) sind die Labore

Montag – Freitag von 7:30 – 15:00 Uhr geöffnet.

(4) Das Laborpersonal als Ansprechpartner für die Computerlabore ist erreichbar:

Haus 20 Raum 320 Tel. 03841 753 7653 Haus 19 Raum 318 Tel. 03841 753 7620 Raum 322 Tel. 03841 753 7616

- (5) In allen Computerlaboren ist:
  - 1. der Umgang mit offenem Feuer,
  - 2. das Rauchen.
  - 3. das Einnehmen von Speisen und Getränken,
  - 4. der Aufenthalt unter Wirkung von Alkohol oder Suchtmitteln

untersagt.

(6) In den Computerlaboren ist das Hören von Musik nur mit Kopfhörern gestattet. Darüber hinaus wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

## 2. Allgemeine Betriebssicherheit

- (1) Das Öffnen der Tische, das Abziehen von Kabeln sowie Eingriffe in die Gerätetechnik sind untersagt. Für den Anschluss von Notebooks sind ausreichend Tischsteckdosen vorhanden. Die Netzwerk-Versorgung ist campusweit über WLAN möglich.
- (2) Die Installation eigener Software auf den Computern der FWW ist nicht zulässig. Nur in Abstimmung mit den Laborverantwortlichen können bei Bedarf individuelle Softwarelösungen auf den Rechnern installiert werden.
- (3) Defekte an den technischen Geräten oder festgestellte Softwarefehler sind unverzüglich dem Laborpersonal zu melden.
- (4) Für Beschädigungen an den technischen Geräten, an der Computer-Hard- oder Software sowie an den Projektionsleinwänden, die auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
- (5) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind die Computerlabore durch den Hochschullehrer oder durch von ihnen beauftragten Studierenden (Tutoren) zu verschließen.
- (6) Bei **Unfällen** ist den verletzten Personen Erste Hilfe zu leisten. Verletzungen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, sind umgehend dem Laborpersonal zu melden. Eine Unfallmeldung an die Beauftragte für Arbeits- und Brandschutz der Hochschule Wismar Antje Bernier 03841 753–7185 <u>antje.bernier@hs-wismar.de</u> erfolgt spätestens im Nachgang.
- (7) Wird eine Gefahrensituation, ein Brand, eine technische Störung oder eine sonstige Unregelmäßigkeit im Betriebsablauf festgestellt, ist das Laborpersonal, ein Hochschullehrer der FWW oder der diensthabende Mitarbeiter in der Telefonzentrale im Eingangsbereich Haus 1 umgehend zu informieren.
- (8) Bei Entstehungsbränden in den Computerräumen beispielsweise durch einen brennenden Papierkorb sind diese sofort und eigenständig mit dem entsprechenden Handfeuerlöscher zu löschen. Diese befinden sich in den Gängen vor den Laboren.
- (9) Sachbeschädigungen privater Gegenstände sind grundsätzlich nicht durch die Hochschule Wismar versichert.
- (10) Wichtige Rufnummern:

Notruf Polizei: 110

Feuerwehr / Rettungsdienst: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117

Telefonzentrale der Hochschule Wismar: 03841 753 7800

#### 3. Benutzerkreis

- (1) Die Angehörigen der FWW der Hochschule Wismar (Studenten, Hochschullehrer, Mitarbeiter) sind vorrangige Nutzer der Computerlabore. Dies schließt das Lehrpersonal der Wings GmbH mit ein. Die Inanspruchnahme der technischen Geräte ist ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung zulässig.
- (2) Angehörige anderer Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule Wismar können zur Erledigung von Aufgaben gem. Absatz 1 die technische Ausstattung der Computerlabore der FWW im Rahmen freier Kapazitäten in Anspruch nehmen.

- (3) Angehörige anderer Hochschulen können als Benutzer zugelassen werden, sofern dadurch die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Zulassung sonstiger Nutzer ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf gesonderter Regelungen.

## 4. Zulassung zur Nutzung

- (1) Für die Nutzung der Computertechnik ist ein persönlicher und gültiger Nutzerausweis der Hochschule Wismar erforderlich. Dieser wird vom ITSMZ ausgestellt und enthält den Namen, die Anmeldedaten sowie die E-Mail-Adresse.
- (2) Mit Anmeldung an einem Rechner in den Computerlaboren erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt befristet:
  - o für Studierende der FWW für die Zeit ihres Studiums
  - o für Mitarbeiter und Hochschullehrer für die Dauer der Beschäftigung an der Hochschule Wismar
  - o für Mitglieder von Projektgruppen für die Dauer des Projektes
  - o für alle übrigen Nutzer für den Zeitraum eines Studienjahres.
- (4) Die Zugriffsberechtigung für die Computertechnik wird automatisch bei der Einrichtung des E-Mail Kontos erstellt und ist anschließend unabhängig davon nutzbar. Hiermit verbunden besteht die Möglichkeit, neben den IT-Diensten des ITSMZ Anwendungen auf den Laborcomputern und Servern der FWW zu verwenden und die Druckdienste in den Computerlaboren sowie an den "FollowMe"-Druckgeräten auf dem Campus zu nutzen.
- (5) Nach Anmeldung am Computer wird jedem Nutzer sein persönliches Home-Laufwerk (Laufwerk H:) zugewiesen, in dem seine Daten sicher gespeichert werden. Das Laufwerk dient ausschließlich der Speicherung von hochschulrelevanten Daten.
- (6) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden zeitweilig von der Benutzung der Computerlabore ausgeschlossen.

## 5. Lizenzschutz

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich über die geltenden Software-Lizenzbestimmungen zu informieren, diese zu beachten und einzuhalten.
- (2) Für die auf der Basis von Lizenzen für Forschung und Lehre bereitgestellte Software ist eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen.
- (3) Die gleichzeitige Nutzung einer Software ist nur entsprechend der Anzahl der verfügbaren Lizenzen gestattet.
- (4) Es ist nicht gestattet, die auf den Computern der FWW lizenzierte Software und deren Manuals zu kopieren.

## 6. Einsatz eines videodidact-Schulungssystems

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Lehrveranstaltungen werden im Computerlabor Haus 19 Raum 319 ein interaktives videodidact-Schulungssystem eingesetzt. Dieses System ermöglicht es dem Hochschullehrer mit den Studierenden zu interagieren, z.B. Inhalte auf den Rechnern der Studierenden zu sehen, auf den Beamer zu übertragen oder auf allen Rechnern im Labor darzustellen.
- (2) Dem Hochschullehrer ist es grundsätzlich gestattet, ihm sichtbare Fenster und deren Inhalte zu Lehrzwecken für alle Studierenden der Laborgruppe sichtbar zu machen. Eine vorherige Einwilligung des betreffenden Studenten ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studierenden und die Regelungen des Datenschutzes bleiben dabei unberührt. Der Hochschullehrer zeigt keine Inhalte an, deren Einsicht oder Anzeige einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studierenden darstellen könnten. Der Student hat die Möglichkeit, jederzeit einer Anzeige solcher Inhalte zu widersprechen. Die vertrauliche Behandlung solcher Inhalte durch den Dozenten wird sichergestellt.

# 7. Datenschutz / Datensicherheit

- (1) Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landesdatenschutz MV geregelt. Die Verarbeitung und Speicherung solcher Daten auf Computern der FWW ist nur nach Absprache mit dem Laborpersonal bzw. mit dem IT-Leiter Computerlabore gestattet.
- (2) Nutzer, die personenbezogene Daten speichern oder verarbeiten, sind für die Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes, die nach Zustimmung mit unter Absatz 1 genannten Personen vorzunehmen sind, selbst verantwortlich.
- (3) Einen wesentlichen Faktor bei der Gewährleistung des allgemeinen Datenschutzes stellt das persönliche Passwort dar. Es ist nicht gestattet, dieses anderen Personen zugänglich zu machen oder Passwörter anderer Nutzer zu ermitteln oder diese zu benutzen.
- (4) Maßnahmen der Laborverantwortlichen zur Gewährleistung der Betriebs- und Datensicherheit bleiben von der Regelung im Absatz 3 unberührt.
- (5) Durch die Laborverantwortlichen werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Computerviren getroffen. Es ist nicht zulässig, diese Maßnahmen unwirksam zu machen bzw. diese zu umgehen.
- (6) Vom Nutzer festgestellte Schadsoftware ist unverzüglich dem Laborpersonal anzuzeigen, eine Weiterverbreitung ist durch entsprechende Vorkehrungen zu unterbinden.
- (7) Die persönlichen Daten der Nutzer werden einmal täglich zentral gesichert. Ein Anspruch auf Wiederherstellung verloren gegangener Daten besteht nicht. Jeder Nutzer ist für die Sicherung seiner persönlichen Daten selbst verantwortlich.
- (8) Melden Sie sich von den Computern ordnungsgemäß als Nutzer ab, da sonst ein Fremdzugriff auf Ihre Daten möglich ist.

# 8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 27.11.2017 rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.